



**Satzung  
für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
im Gebiet der Stadt Parchim**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V – in der Fassung vom 13. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – StrWG M-V – vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – vom 08.08.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat die Stadt Parchim in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Parchim und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).
2. Die Regelungen der nachfolgenden Satzungen/Verfügungen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt:

Wochenmarktsatzung, Martinimarktsatzung, Allgemeinverfügung Wahlwerbung, Grünflächensatzung.

**§ 2  
Grundsatz der Erlaubnispflicht**

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf – soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist – der Erlaubnis der Stadt Parchim.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
3. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

**§ 3  
Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) Den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG), oder

- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

#### **§ 4**

#### **Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz.
3. Werden Jahrmärkte/Volksfeste aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Parchim genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnisfreie Nutzungen**

1. Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
  - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe Lichtraumprofil;
  - d) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm ab Hauskante in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 1 Meter verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.

2. Erlaubnisfrei sind auch:
  - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, dabei sind verkehrsrechtliche Belange zu beachten und ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen
  - b) auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
  - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von partei-lichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
  - d) kommerzielle Werbung, ohne Ansprache und verteilen von Handzetteln o. Ä. (= stille Werbung), soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen (Infostand) notwendig ist.

3. Erlaubnisfrei sind weiterhin:
- die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
  - das Aufstellen von Hausmüll- und Restbehältern am Abfuhrtag, frühestens ab 18 Uhr des Vortages
  - das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
4. Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.
5. Fußgängerzone Schuhmarkt darf **nur** zu folgenden Zeiten durch Lieferverkehre befahren werden:

	Lange Straße/ Blutstraße	Blutstraße	Schuhmarkt (Rathaus)
Montag	05:00 – 10:00 Uhr	05:00 – 10:00 Uhr	
Dienstag	05:00 – 10:00 Uhr	05:00 – 10:00 Uhr	
Mittwoch	05:00 – 08:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr	05:00 – 08:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr	05:00 – 08:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	05:00 – 10:00 Uhr	05:00 – 10:00 Uhr	
Freitag	05:00 – 10:00 Uhr	05:00 – 10:00 Uhr	
Samstag	05:00 – 08:00 Uhr	05:00 – 08:00 Uhr 11.30 - 13.30 Uhr	
Sonntag			

Mittwoch und Samstag sind Markttage

6. Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, eingeschränkt oder untersagt werden.

## § 6

### Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Parchim eingehen.
- Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - den Ort (genaue Lage)
  - die Art und den Umfang und die
  - Dauer der Sondernutzung sowie
  - Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen

enthalten.

Die Stadt Parchim kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.



3. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so kann die Behörde darüber hinaus Angaben über
  - ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  - ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben
 einfordern.
  
4. Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber Angaben über
  - die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - einen Plan über die notwendige Beschilderung
 enthalten.
  
5. Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung bedürfen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V), ist der Antrag mit dem Bauantrag einzureichen. Für den Antrag gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 7

### Erlaubnisversagungen und Beschränkungen

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
  - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
  
3. Folgenden Straßen sind von Plakatwerbung freizuhalten:

**Fischerdamm zwischen Mühlenstraße und Moltkeplatz**  
**Lindenstraße zwischen Kreuzung Stiftstraße und Wockerstraße**  
**Lange Straße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Stiftstraße**  
**Mühlenstraße zwischen Kreuzung St.-Marien-Straße und Fischerdamm**  
**Moltkeplatz zwischen Fischerdamm und Kreisverkehr**  
**Neuer Markt**  
**Fischerdamm**

**Mönchhof**  
**Am Kreuztor**  
**Am Mühlenberg**  
**Waagestraße**  
**Ziegenmarkt**  
**Am Rathaus**  
**Apothekenstraße**  
**Blutstraße**  
**Schuhmarkt**  
**Alter Markt**  
**Kirchgasse**  
**Färbergraben**  
**Wasserberg**  
**Schulberg**  
**Werner-Cords-Weg**

Das freizuhaltende Gebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnet.

4. Plakatwerbung im übrigen Stadtgebiet wird beschränkt auf:
  - a) maximal 30 Plakate je Antragsteller
  - b) maximal 1 Monat Dauer,

wobei ein Plakat mit zwei Ansichtsflächen (Vor- und Rückseite) als ein Plakat im Sinne von lit. a) gilt. Gleiches gilt, wenn zwei Plakate mit je einer Ansichtsfläche an der gleichen Stelle dergestalt angebracht werden, dass die beiden Rückseiten zueinander zeigen.

5. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes mittels Wahlsichtwerbung in der Zeit von 6 Wochen vor der Wahl) bis 2 Wochen nach der Wahl zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen; Abs. 3 gilt entsprechend.
6. Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## § 8

### Sondernutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
2. Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerbe-rechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
3. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
4. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Stadt Parchim gestattet.
5. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).



6. Die Sondernutzungserlaubnis erteilt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung einer Baugenehmigung bedürfen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V).

### **§ 9**

#### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden werden.
3. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
4. Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
5. Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 10**

#### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

1. Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
2. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

### **§ 11**

#### **Haftung und Sicherheiten**

1. Die Stadt Parchim kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Parchim kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Parchim zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Parchim für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Parchim die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll

mit Vertretern der Stadt Parchim gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Parchim hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) einer der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt;
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält;
  - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt;
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft, jedoch nicht vor Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Damit tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 27.09.2004 außer Kraft.

Parchim, den 01.02.2021



Flörke  
Bürgermeister



